

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 100) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am 30.06.2022 mit Beschluss Nr. SR 50/07/2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Gebührensatzung der Stadt- und Schulbibliothek Landsberg**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

1. Für die Ausleihe bei der Stadt- und Schulbibliothek Landsberg werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Nutzer, die Medien oder Geräte zur Mediennutzung entleihen. Für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter als Gebührensschuldner.
2. Entstehen der Bibliothek durch die Ausleihe oder durch Leistungen für einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von dem Nutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.
3. Gebühren, Kosten und Auslagen werden mit der Aushändigung des jeweiligen Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung, der Inanspruchnahme der Leistung oder dem Ablauf der Leihfrist fällig. Die Gebührenschaft für die Versäumnisgebühr entsteht mit dem ersten Tag der Fristüberschreitung. Für vorbestellte Medien wird die Gebühr bei auswärtigem Leihverkehr mit Ausführen des Auftrags fällig.
4. Die Gebühren werden grundsätzlich durch mündlichen Bescheid oder auf unverzügliches Verlangen der/des Gebührenpflichtigen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Gebührentarif**

1. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises für Kinder und Erwachsene  
**1.00 EUR**
2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medium  
**1,50 EUR** pro angefangener Woche / Erwachsene (vollendetes 18. Lebensjahr)

3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfristfrist pro Medium **0,50 EUR** angefangener Woche / Kinder
4. Kostenersatz bei Verlust oder Beschädigung von Medien **Einkaufspreis**
5. Vervielfältigung mit Kopierer (s/w) bis zu einem Format von **A4** **0,10 EUR**
6. Bei Fernleihen sind Portokosten und eventuelle Gebühren der verleihenden Bibliothek zu tragen
7. Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten. Erstattungspflichtige Auslagen sind die tatsächlichen Kosten insbesondere für Porto, Verpackung etc.

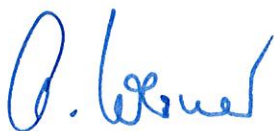
### **§ 3** **Billigkeitsmaßnahmen**

1. Entstandene Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit einer erheblichen Härte den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gebührenschuldner hat das Vorliegen einer erheblichen Härte oder einer Unbilligkeit bei der Antragstellung durch Offenlegen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

### **§4** **In Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt- und Schulbibliothek Landsberg vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Landsberg, den 01.07.2022



Anja Werner  
Bürgermeisterin

